

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 21 (1900)
Heft: 11

Artikel: Staats- und Verfassungskunde der Schweiz [Teil 4]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-260936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIONIER

Organ

der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XXI. Jahrgang.

№ 11.

30. November 1900.

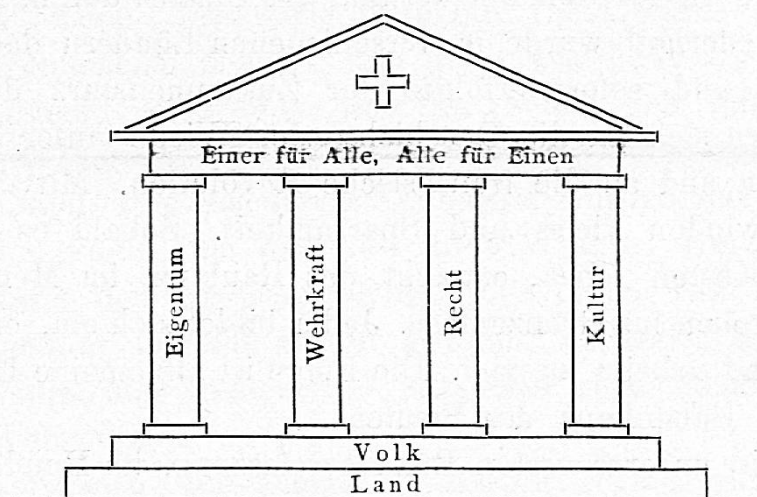
Preis pro Jahr: Fr. 1. 50 (franko). — **Anzeigen:** per Zeile 15 Centimes.

Inhalt: Staats- und Verfassungskunde der Schweiz. (Forts.) — Litteratur.
— Ein neues Projekt zu gunsten der Schule. — Anzeige.

Staats- und Verfassungskunde der Schweiz.

(Fortsetzung.)

3. Vier Staatsgedanken.



Jeder vernünftige, charakterfeste Mann folgt bestimmten Gedanken, die er durch Einsicht und Erfahrung gewonnen hat. So auch ein richtiger Staat. Die Gedanken, welche einen Staat leiten, sind seine Staatsgedanken. Der Zweck unseres Staates ist: „Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.“ (Art. 2 der schweizerischen Bundesverfassung.)

Die Gründer unserer Eidgenossenschaft haben schon 1291 diese Ziele im Auge gehabt und mit Klugheit und Kraft dieselben verfolgt. Die sechshundertjährige Dauer der Eidgenossenschaft beweist, dass die Gründer derselben von richtigen Gedanken geleitet wurden,

ihre Wahrheit ist durch die Erfahrung bewiesen. Obiges Bild versucht, diese Gedanken zu veranschaulichen. Es stellt den Staat dar. Die Fundamente des Staates sind Land und Volk. Die Säulen stellen die Staatsordnung dar. Die Balkenlage darüber mit dem Spruch: „Einer für Alle, Alle für Einen“ die Eintracht, die Zusammengehörigkeit, Solidarität der Staatsbürger, das eidgenössische Kreuz im Giebel die Vaterlandsliebe, das Dach den Schutz und Schirm, welchen der Staat seinen Bürgern gewährt.

Die vier Säulen, auf denen das Gebäude ruht, sind: das Eigentum, die Wehrkraft, das Recht und die Kultur.

a. Das Eigentum.

Mancher wird sich darüber verwundern und fragen, warum das Eigentum vorangestellt wird. Wir haben bei der Entstehung des Staates nachgewiesen, dass erst mit dem Eigentum ein Staat beginnt. Die Erfahrung beweist, dass das Eigentum nicht nur für den Anfang, sondern für den Fortbestand des Staates durchaus erforderlich ist. Wiederholt wurde in verschiedenen Ländern das Eigentum aufgehoben, und sofort erfolgte der Zusammensturz des Staates. Man erinnere sich an die Geschichte der Wiedertäufer in Münster in Westfalen und an die französische Revolution. Mit dem Eigentum verschwinden Fleiss und Sparsamkeit. Sobald es heisst, auf allgemeine Kosten leben, erwacht das Raubtier im Menschen, die Begierden gehen ins Grenzenlose. Jeder bildet sich ein, er bekomme zu wenig und arbeite zu viel. Die Folge ist allgemeine Hungersnot, wie vor der Entstehung des Staates.

Schon in unserer ersten Bundesverfassung, im Bundesbrief der drei Waldstätte, wird das Eigentum gewährleistet, indem sich die Eidgenossen verpflichten, sich gegenseitig *ihr Eigentum* zu schirmen. Dies war für die einfachen, ehrlichen und tüchtigen Männer, welche die Eidgenossenschaft gegründet haben, ganz selbstverständlich! Sie standen den Anfängen des Eigentums näher, wussten dessen Bedeutung zu schätzen, und ihr gerader Sinn liess sich durch keine Redensarten verwirren. Sie wussten aus eigener Erfahrung und hörten es von ihren Vätern erzählen, mit welcher Mühe und Anstrengung der Boden in den Waldstätten urbar gemacht worden. Die Geschichte giebt uns über die Verteilung des Landes in der Schweiz und dessen Anbau genaue Auskunft.

Beim Untergang des römischen Weltreiches verschwand die Bevölkerung Helvetiens, und das Land wurde zur Wildnis. Deutsche

Völkerstämme nahmen durch Vertrag mit Rom oder durch Eroberung dasselbe in Besitz. Die Burgunder liessen sich im Einverständnis mit den Römern in der Westschweiz nieder und übernahmen dafür den Schutz der Grenzen. Die Allemannen besetzten den übrigen Teil der schweizerischen Hochebene. Sie war in Gaue eingeteilt, die Gaue in Hundertschaften (Huntari) von je 100 Waffentragenden und deren Familien unter der Leitung eines Centgrafen. Jeder Hundertschaft wurde ein Bezirk des neu erworbenen Landes zu teil, und jede Hundertschaft gab davon ihren Familien ein Gut (Allod).

Die Allemannen zerfielen in drei Stände: Adelige, Gemeinfreie und Leibeigene. Jeder Gemeinfreie erhielt eine Hube, d. h. ein Stück Land von ungefähr 40 Jucharten. Die Anführer, gewöhnlich Adelige, wurden mit mehreren Huben bedacht. Die Leibeigenen arbeiteten teils bei Adeligen und Gemeinfreien, teils wohnten sie beisammen in besondern Dörfern und mussten von dem ihnen zur Verfügung gestellten Lande Steuern bezahlen und ihren Herren Frondienste leisten. Das übrig bleibende Land wurde als Allmend und Wald gemeinsam benutzt, und jeder war berechtigt, sein Vieh auf die Allmend zu treiben und im Wald sich mit Bau- und Brennholz zu versehen. Die Adeligen und Gemeinfreien besaßen zudem das Jagd- und Fischrecht. Zunächst wurden nur die bessern Landstriche verteilt, und der Rest blieb Wildnis. Durch eine Verordnung Karls des Grossen durfte jeder einen Teil des Waldes, den er ausrodete und der Kultur gewann, als freies Eigentum behalten. Adelige und Gemeinfreie bezahlten keine Steuern, leisteten aber die Wehrpflicht.

Die Hofstätten, auf welche die Häuser gebaut wurden, gingen somit in Privatbesitz über, während Allmend und Wald noch lange Gemeinbesitz blieben.

Bei der Anlage der Stadt Bern wurden die Strassen abgesteckt und die Bauplätze dazwischen (50 Fuss breit und 200 Fuss lang) den Bürgern zugeteilt mit der Verpflichtung, ein Haus darauf zu bauen und einen jährlichen Zins von 12 Schilling an den Herzog zu entrichten. Wald- und Weiderechte erhielten sie ausserdem auf den umliegenden Allmenden und Waldungen. So entstand das Grundeigentum zu Stadt und Land. Es waren also bei der Übernahme gewisse Verpflichtungen damit verbunden. Diese Wildnis erhielt erst Wert durch die Rodungen und den Anbau. Die Arbeitsscheuen begehrten daher kein Land und zogen ein herumstreifendes

Leben vor; sie hiessen die Elenden, d. h. Leute ohne Land. Aus den schweren Strafen, die auf Diebstahl gesetzt waren, zu schliessen, muss ihre Zahl nicht gering gewesen sein. Noch hatte jeder Gelegenheit, sich durch Rodung der Wildnis ein Stück Grund und Boden zu erwerben. Die Heimwesen, welche in der Wildnis nach der ersten Teilung angelegt wurden, waren denn auch meist grösser als die Huben, weil sie nicht durch Nachbargüter eingeschränkt wurden. Wo der Vater angefangen, konnten Söhne und Enkel bis zur vollständigen Aufteilung der Wildnis je nach ihrem Fleiss das Heimwesen vergrössern. Was von niemand in Anspruch genommen²² wurde, blieb Reichsboden, d. h. Staatseigentum. Das ganze Gebiet, das zu einer Ansiedlung gehörte, hiess eine Mark, und die Einwohner bildeten eine Markgenossenschaft.

Dorfanlage.

Allmend	Wald
	H o f s t ä t t e n
Zelg (Ackerland)	Wiesen

(Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

Der „**Hinkende Bot**“ ist ein alter Bekannter, erscheint er doch zum 174. Mal. Das neue Jahrhundert grüsst er trotzdem mit ungeschwächter Kraft und Lebensfrische und bringt seinen Lesern, gleich dem „guten Hausvater, der aus seinem Schatz Altes und Neues hervornimmt“, nebst den Begebenheiten und Errungenschaften der Neuzeit, Erinnerungen an vergangene Zeiten; er schöpft aus seinem reichhaltigen Kalenderarchiv und berichtet über die Begebenheiten „vor hundert Jahren“. Von berufener Feder werden die Ursachen und der Verlauf des Burenkrieges geschildert; eine Menge